

Bekanntmachung
über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 209 „Westlich zum Kattenhorn“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Westlich Zum Kattenhorn“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 209 „Westlich Zum Kattenhorn“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt markiert:



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte; Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Gemäß § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 3 Abs.1 und 2 PlanSiG und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im gleichzeitigen Verfahren.

Die Planunterlagen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG im Internet unter www.osterholz-scharmbeck.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 209 „Westlich Zum Kattenhorn“ mit Begründung erfolgt in der Zeit vom

21.12.2020 bis 05.02.2021

während der Dienstzeiten Montag 08.00 - 16.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, im Foyer des Rathauses, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck.

In begründeten Fällen ist auch die Zusendung der Planunterlagen in Papierform möglich. Hinweis: Das Rathaus ist in der Zeit vom 28.12.2020 bis zum 30.12.2020 geschlossen. DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden im Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Bauen, Zimmer 378, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Diese Bekanntmachung ergeht mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen von jedermann elektronisch unter **Stadtplanung@osterholz-scharmbeck.de**, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Stadtverwaltung abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorliegend handelt es sich um ein Verfahren nach § 13 b BauGB. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Osterholz-Scharmbeck, 10.12.2020

Der Bürgermeister

Torsten Rohde